



Spielbühne Urdorf

Spielbühne Urdorf, Sekretariat, 8902 Urdorf

www.spielbuehne-urdorf.ch
sekretariat@spielbuehne-urdorf.ch

Gegründet 1973
Mitglied des ZSV

Statuten der Spielbühne Urdorf

(gültig ab 27. Juni 2025)

Hinweise zu diesem Dokument:

1. Bei der SBU sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Dokument die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten der SBU für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.
2. Mit der Bezeichnung «schriftlich» ist in diesem Dokument die briefliche Form per Post oder elektronisch per E-Mail zugestellt zu verstehen.



Spielbühne Urdorf

Spielbühne Urdorf, Sekretariat, 8902 Urdorf

Gegründet 1973
Mitglied des ZSV

www.spielbuehne-urdorf.ch
sekretariat@spielbuehne-urdorf.ch

Inhalt

Name, Sitz & Zweck	3
Mittel	3
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
A) Aktivmitglieder	3
B) Ehrenmitglieder	4
C) Passivmitglieder	4
Organisation	4
A) Vereinsversammlung	4
B) Vorstand	6
C) Revision	6
D) Spielkommission	6
Archiv	6
Datenschutz	7
Schlussbestimmungen	7



Spielbühne Urdorf

Spielbühne Urdorf, Sekretariat, 8902 Urdorf

Gegründet 1973
Mitglied des ZSV

www.spielbuehne-urdorf.ch
sekretariat@spielbuehne-urdorf.ch

Name, Sitz & Zweck

1. Unter dem Namen „Spielbühne Urdorf“ (nachfolgend SBU genannt) besteht seit dem 23. August 1973 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Urdorf.
2. Die SBU bezweckt
 - durch Theateraufführungen Zuschauer zu unterhalten
 - das Laientheater zu fördern
 - die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.

Mittel

3. Die SBU erfüllt ihren Zweck mit den Mitteln aus den Einnahmen eigener Theateraufführungen sowie von Mitgliederbeiträgen und Eintrittsbeiträgen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. Die SBU besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Passivmitgliedern

A) Aktivmitglieder

5. Aktivmitglied der SBU kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Interessen der SBU unterstützt. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligungs- und Haftungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Der Aufnahmeprozess beginnt mit der Abgabe einer Anmeldeerklärung der interessierten Person, gefolgt von einer Probezeit von mindestens 6 Monaten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet nach der Probezeit die ordentliche Generalversammlung. Jedes Aktivmitglied hat bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag von CHF 20 zu bezahlen.
7. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
8. Zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere bei Vorarbeiten, während der Aufführungen und bei den Aufräumarbeiten, haben alle Aktivmitglieder tatkräftig mitzuhelfen.
9. Aktivmitglieder oder Interessierte, welche eine Aufführung durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten verunmöglichen, haben pro Aufführung eine Konventionalstrafe von CHF 1'000 zu leisten. Im Zweifelsfall muss ein ärztliches Zeugnis vorgebracht werden. Spielende, welche keine Aktivmitglieder sind, unterzeichnen zu Beginn der Proben eine entsprechende Vereinbarung.
10. Die Teilnahme an der General- und der Herbstversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Nichterscheinen ist schriftlich zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 20 gebüsst.



11. Der Austritt kann jederzeit, jedoch bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

B) Ehrenmitglieder

12. Ein Aktivmitglied, das sich um die SBU speziell verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
13. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von Beiträgen befreit. Sie werden explizit zu den Vereinsversammlungen eingeladen.
14. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittsmeldung, jedoch spätestens mit dem Tode.

C) Passivmitglieder

15. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen die SBU finanziell.
16. Die Aufnahme in die SBU erfolgt durch schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
17. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und müssen deshalb nicht explizit an die Vereinsversammlungen eingeladen werden.
18. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch eine Austrittsmeldung oder wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.
19. Wenn die SBU für Vereinsanlässe einen Betrag vergütet (zum Beispiel in Form eines Gutscheins), so ist diese Vergütung für das teilnehmende Mitglied persönlich und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Mitglieder, die an diesen Anlässen nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Ersatz.
20. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Organisation

21. Die Organe des Vereins sind:
 - A) Die Vereinsversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Revision
 - D) Die Spielkommission

A) Vereinsversammlung

22. Vereinsversammlungen finden jährlich im Sommer (ordentliche Generalversammlung) sowie im Herbst (Herbstversammlung) statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und haben folgende unentziehbaren Aufgaben:



23. Die ordentliche Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Mutationen, Beschlüsse über Aufnahme und Ausschlüsse von Aktivmitgliedern
- Wahlen
 - des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- Festsetzung der Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern

24. Die Herbstversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Spielkommission
- Information und Aufgabenverteilung der Organisation der Vereinsanlässe
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern

25. Ein entschuldigtes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat die Möglichkeit, seine Stimme für die Vereinsversammlung auf eine der folgenden Arten abzugeben:

- a) schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand
- b) schriftliche Übertragung der Stellvertretung an ein stimmberechtigtes Mitglied.

26. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

27. Eine Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

28. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Versand der Einladungen inklusiv Traktandenliste und sämtlichen Anträgen an die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

29. Das Wahl- und Abstimmungsprozedere erfolgt nach folgenden Regeln:

- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Diejenigen Kandidaten, die dieses erreichen, sind gewählt; erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als Plätze (Sitze) vorhanden sind, fallen diejenigen mit den wenigsten Stimmen als "überzählig" weg. Erreichen zu wenige oder kein Kandidat das absolute Mehr, erfolgen weitere Wahlgänge, wobei derjenige Kandidat mit den wenigsten Stimmen nach jedem Wahlgang ausscheidet, solange bis die offenen Sitze belegt werden können.



- Bei Abstimmungen kann nur mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" gestimmt werden. Gibt es mehr "ja" als "nein", ist die Vorlage angenommen, im umgekehrten Fall abgelehnt. Bei gleich viel "ja" wie "nein" gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Mit einem Ordnungsantrag kann jederzeit jeder der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragen. Über den Ordnungsantrag wird offen abgestimmt.

B) Vorstand

30. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Aktivmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt in geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Vereinsversammlung für die restliche Amtsdauer eine Nachwahl.
31. Der Vorstand vertritt die SBU nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Jedes Vorstandsmitglied ist zeichnungsberechtigt.
32. Der Vorstand hat die Finanzkompetenz, Geschäfte im Rahmen des bewilligten Budgets zu tätigen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Geschäfte ausserhalb des bewilligten Budgets wird auf CHF 2'000 pro Jahr festgelegt.
33. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten an ein anderes Organ delegiert sind oder an einer Versammlung behandelt werden.
34. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.
35. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

C) Revision

36. Die Revision besteht aus zwei Aktivmitgliedern. Sie prüft die Rechnung der SBU, erstattet Bericht zuhanden der Vereinsversammlung und gibt eine Empfehlung ab.
37. Die Amtsdauer der Revisoren dauert zwei Jahre. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Ersatz-Revisor gewählt, wodurch das am längsten amtierende Mitglied ausscheidet.

D) Spielkommission

38. Der Vorstand schlägt der Herbstversammlung die Spielkommission vor. Die Spielkommission besteht aus maximal 5 Aktivmitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied und maximal zwei Mitglieder dem Vorstand angehören sollen.
39. Die Spielkommission bestimmt die Regie, beschliesst die Stückwahl und ist für die Rollenverteilung verantwortlich. Der Vorstand kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Theaterproduktion der Spielkommission delegieren.

Archiv

40. Die Archivierung der Vereinsunterlagen wird durch den Vorstand sichergestellt. Die Mindestaufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.



Spielbühne Urdorf

Spielbühne Urdorf, Sekretariat, 8902 Urdorf

Gegründet 1973
Mitglied des ZSV

www.spielbuehne-urdorf.ch
sekretariat@spielbuehne-urdorf.ch

Datenschutz

41. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
42. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
43. Im Rahmen der Vereinsanlässe können Bilder und Videos aufgenommen werden, welche z.B. auf der Website, Social Media oder Zeitungsartikeln veröffentlicht werden können, je nach Situation mit den Namen der abgebildeten Personen. Möchte ein Mitglied explizit nicht auf solchen Bildern erscheinen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
44. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Schlussbestimmungen

45. Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.
46. Die SBU kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 5 Aktivmitglieder gegen deren Auflösung stimmen und genügend Vorstände stellen. Die Auflösung der SBU kann nur an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
47. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Kommission für kulturelle Zwecke der Gemeinde Urdorf über.
48. Diese Statuten, genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2025, treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Für den Vorstand der Spielbühne Urdorf

Sandro Kalbermatter, Präsident

Alexandra Weber, Sekretariat